

# ZH\_GERICHTE PS240059 vom 16. April 2024

Zh Gerichte, 2024-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PS240059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS240059)

FR: ZH\_GERICHTE PS240059 du 16 avril 2024

IT: ZH\_GERICHTE PS240059 del 16 aprile 2024

## Regeste

Anfechtung der Vollstreckung eines Ausweisungsbefehls

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 21. September 2023 wurde die Beschwerdeführerin – unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall – verpflichtet, die 3-Zimmerwohnung an der C.\_\_\_\_-Strasse ..., B.\_\_\_\_, bis spätestens 15. Oktober 2023, 12:00 Uhr mittags, zu räumen (act. 2/4). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 14. Dezember 2023 ab (act. 2/3). Gegen das obergerichtliche Urteil erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundesgericht, welches das Verfahren mit Verfügung vom 25. März 2024 als gegenstandslos geworden abschrieb (BGer 4A\_86/2024 vom 25. März 2024). 2.1. In der Zwischenzeit forderte das Gemeindeammannamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon die Beschwerdeführerin mit Anzeige vom 5. Februar 2024 auf, das Mietobjekt unverzüglich und ordnungsgemäss zu räumen und sofort zu verlassen, andernfalls am Montag, 4. März 2024, 9:00 Uhr, die zwangsweise Ausweisung erfolge (act. 2/1). Mit Eingabe vom 21. Februar 2024 gelangte die Beschwerdeführerin an die Vorinstanz als (untere) Aufsichtsbehörde über die Gemeindeammannämter und beantragte (unter anderem) die Aufhebung der Anzeige vom 5. Februar 2024. Die Vorinstanz wies mit Beschluss vom 27. Februar 2024 die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (vgl. act. 6 E. 1.2. mit Verweis auf Geschäfts-Nr. BA240002). 2.2.1. Mit Eingabe vom 29. Februar 2024 gelangte die Beschwerdeführerin erneut an die Vorinstanz als (untere) Aufsichtsbehörde über die Gemeindeammannämter und erhob Beschwerde gegen die Ausweisungsanzeige vom 5. Februar 2024, die ihr am 22. Februar 2024 gültig zugestellt worden sei (act. 1 S. 1). Mit Beschluss vom 4. März 2024 trat die Vorinstanz – unter Verweis auf das erledigte Beschwerdeverfahren BA240002 – mangels Rechtsschutzinteresse auf die Beschwerde nicht ein (act. 3 = act. 6 = act. 8). 2.2.2. Mit Eingabe vom 28. März 2024 (hierorts eingegangen 2. April 2024) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Beschluss vom 4. März 2024 (act. 7). Diese wurde an die II. Zivilkammer weitergeleitet, wor-

- 3 - aufhin ein Geschäft mit der Nummer PS240059 angelegt wurde. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 4).

### E. 3

Das Bezirksgericht Meilen erliess den angefochtenen Beschluss wie gesagt als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeammannämter gemäss § 82 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 lit c GOG (vgl. act. 6 Rubrum). Für (Aufsichts-)Beschwerden gegen aufsichtsrechtliche Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte (ausgenommen Beschwerdeentscheide gemäss

SchKG; zur Abgrenzung vgl. OGerZH PS210002 vom 18. Januar 2021 E. 3) ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zuständig (vgl. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 3 Verordnung über die Organisation des Obergerichts [LS 212.51]; vgl. auch OGerZH VB180012 vom 8. Januar 2019, E. III.1.2). Die Eingabe vom 28. März 2024 ist deshalb samt Akten an die Verwaltungskommission zu überweisen und das vorliegende Verfahren ist am Register abzuschreiben. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.